

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KUNSTSTOFF VERTRIEB DR. SCHIFFERS GmbH u. Co. KG (Gültig ab 01.06.2017)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung.

Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.

Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

2. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen.

Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit deren Zugang an, so sind wir zum kostenfreien Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten.

Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Verpackungs- und Transportkosten sind gesondert auszuweisen.

4. Lieferumfang

Die bestellten Mengen sind verbindlich. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet. Bei Überlieferungen sind wir berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

Zum Lieferumfang gehört u.a.

- o die Übergabe sämtlicher für den Betrieb und die Wartung notwendiger technischer Unterlagen.
- o die Übertragung der Nutzungsrechte die zur Nutzung der Lieferung notwendig sind
- o die Zusicherung des Auftragnehmers, dass er die Nutzungsrechte auch übertragen kann und zwar frei von Rechten Dritter.

5. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten.

Bei allen an uns gelieferten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus

der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt sein.

6. Zahlung

Die Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsempfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

Die Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisungen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

7. Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Eine Lieferung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Lieferung bis zur Fälligkeit.

Alle Ereignisse höherer Gewalt, die eine Einschränkung des ungestörten Betriebes unseres Unternehmens herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen bis zum Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt auszusetzen und, im Falle einer endgültigen Stilllegung des Betriebes oder für den Fall, dass die Erfüllung nach Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt unzumutbar geworden ist, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen. In diesen Fällen sind wir zum Schadens- oder Aufwendungsersatz nicht verpflichtet.

8. Eigentumsvorbehalt

Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Das Eigentum an gelieferter Ware geht bei vollständiger Bezahlung der Kaufpreisforderung auf uns über, soweit nicht ein gesetzlicher Eigentumsübergang durch Verbindung/Vermischung/Verarbeitung stattfindet. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte des Auftragnehmers gelten nicht.

9. Erklärung über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht

anerkannt wird. Diese Haftung trifft den Auftragnehmer jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehler einer zugesicherten Eigenschaft.

10. Mängelgewährleistung

Der Auftragnehmer hat uns dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und der vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu dem gewöhnlichen oder dem vertragliche vorausgesetzten Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft.

Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Arbeitnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten festhalten müssen.

Ist eine Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so steht uns neben den gesetzlichen Rechten nach unserer Wahl auch das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaiger Prüfkosten zu. Wenn der Auftragnehmer die Nachbesserung oder Nachlieferung nach entsprechender Aufforderung nicht in angemessener Nachfrist oder nur unzureichend vornimmt, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen.

Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 24 Monate und beginnt mit der rechtzeitigen Mängelanzeige. Entsprechendes gilt für Nachlieferungen im Rahmen der Gewährleistung des Auftragnehmers. Die Gewährleistung des Auftragnehmers endet in jedem Fall zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Fristen gelten nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Auftragnehmer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtlicher hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

11. Haftung und Freistellung

Werden wir aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware und/oder wegen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften durch Dritte in Anspruch genommen, hat uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

Der Auftragnehmer erstattet uns auch Aufwendungen sowie solche bei unseren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen.

Der Auftragnehmer hat uns von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die gelieferte Ware freizustellen und schadlos zu halten.

Der Auftragnehmer erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und welche auf Mängel der vom Auftragnehmer bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

12. Abtretung, Vertragsausführung

Der Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag - mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen - abzutreten.

Ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Unabhängig von einer erteilten Zustimmung im Einzelfall bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung uns gegenüber verantwortlich.

13. Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten

Der Auftragnehmer für Waren und Dienstleistungen sichert zu, dass er sämtliche Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (Im Folgenden: MiLoG) in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt, insbesondere seinen Beschäftigten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes stetig und fristgerecht zahlt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Nachunternehmern und Verleihern eine inhaltsgleiche Verpflichtung zum MiLoG aufzuerlegen und deren Einhaltung in geeigneter Weise zu überwachen.

Der Auftragnehmer hat uns jeweils zum Beginn eines Jahres die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG für das vergangene Jahr verbindlich zu bestätigen und bei berechtigten Zweifeln die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG gegenüber uns nachzuweisen.

Der Auftragnehmer stellt uns im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG von allen daraus gegen uns resultierenden Verpflichtungen und Kosten auf erstes Anfordern frei und wird uns den aus dem Verstoß resultierenden Schaden ersetzen. Diese Freistellungs- und/oder Schadensersatzpflicht besteht auch für den Fall, dass die durch den Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Bestimmungen des MiLoG verstoßen und wir deshalb durch Dritte in Anspruch genommen werden. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche vor.

14. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. Wir sind berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftragnehmer seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Sprache

Die englische Textfassung dieser Bedingungen dient nur der Information. Rechtlich verbindlich ist allein die deutsche Textfassung.